



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-592.00

Bregenz, am 02.03.2007

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien
SMTP: alexander.kampner@lebensministerium.at

Auskunft:
Mag Erich Kaufmann
Tel: +43(0)5574/511-20212

Betreff: Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung (Vermarktungsnormengesetz - VNG); Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 7.2.2007, ZI LE.4.1.8/0002-I/7/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines

Obwohl in den Erläuterungen auf die für die Länder entstehenden Mehrkosten beim Kontrollaufwand hingewiesen wurde, ist eine der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entsprechende Kostendarstellung im Entwurf nicht enthalten. In die Regierungsvorlage ist jedenfalls eine der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entsprechende Kostendarstellung aufzunehmen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 4 Abs. 4:

In die Aufzählung des Abs. 4 ist auch „die Art und Weise der Tierhaltung“ als Kriterium aufzunehmen. Dies insbesondere deshalb, weil die Art der Tierhaltung bzw. die tiergerechte Haltung bei den Konsumenten ein wesentliches Qualitätskriterium für Produkte tierischer Herkunft ist. In der Eierkennzeichnung ist dies mit der anonymisierten Bezeichnung 0-3 schon in Ansätzen umgesetzt. Damit der Konsument seiner durch sein Einkaufsverhalten gegebenen Verantwortung für die Zustände in der Nutztierhaltung überhaupt nachkommen kann, muss die Normierung der Produkte im Sinne von „tiergerecht“ verständlicher und klarer formuliert und an den Produkten als Kennzeichnung angebracht werden. Auch die groß angelegte Studie über das Konsumentenverhalten und deren Wünsche innerhalb der EU (Special Eurobarometer

229/Wave 63.2) spricht sich klar für eine Kennzeichnung der Produkte nach der Art der Tierhaltung aus.

Zu § 6 Abs. 1 und 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch Verordnung festzulegende geringfügige Anzahl von Schlachtungen, mit der Bestimmung nach § 2 Abs. 2 Lebensmittel-Hygiene-Anpassungsverordnung, BGBl II Nr. 91/2006, übereinstimmen muss.

Zu § 10 Abs. 1 und 2:

Im Sinne der Risikobewertung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Inlandskontrolle beim Verkauf von geringen Warenmengen im Einzelhandel nicht anzuwenden ist. Eine solche Ausnahme ist aus Sicht der Praxis erforderlich, da Kontrollen von Vermarktungsnormen in Klein- und Kleinstbetrieben nicht erforderlich sind. Damit würde auch unnötiger Verwaltungsaufwand entfallen. Im Übrigen sind solche Ausnahmemöglichkeiten auch in den EU-Vermarktungsnormen vorgesehen. So ermöglicht zum Beispiel Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1148/2001 vom 12. Juni 2001 *über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse* Ausnahmen für den Verkauf von geringen Mengen Obst und Gemüse im Einzelhandel.

Zu § 11 Abs. 2:

Abweichend vom Entwurf muss die Durchführung der Inlandskontrolle beim Landeshauptmann liegen. Dies insbesondere deshalb, weil die Durchführung der Inlandskontrolle und die Kontrollen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) in den meisten Fällen von denselben Organen bei derselben Amtshandlung vorgenommen werden. Im Sinne der Verwaltungsökonomie sollte daher die Vollziehung beim Landeshauptmann konzentriert werden.

Zu § 12 Abs. 4:

Die permanente berufliche Fortbildung der Kontrollorgane auf dem Gebiet der Vermarktungsnormen wird als notwendig erachtet. Der zuständige Bundesminister hat für geeignete Fortbildungsmaßnahmen Vorsorge zu treffen. Es sollte klargestellt werden, dass die dafür anfallenden Kosten vom Bund zu tragen sind.

Zu § 13 Abs. 6:

Entsprechend dem § 39 LMSVG sollte ein Kontrollbericht nicht bei jeder Amtshandlung, sonder nur bei Vorliegen von Verstößen angefertigt werden müssen.

Zu § 15 Abs. 4:

Die Entschädigungsgrenze von € 15 erscheint zu niedrig. Es sollte eine Anpassung an jene des § 36 Abs. 10 LMSVG überlegt werden.

3. Zur Anlage

Zu Anlage Teil 1:

Im Warenkatalog ist der Unterschied zwischen einerseits

- Olivenöl und seinen Fraktionen sowie andererseits

- anderen Ölen und ihren Fraktionen, welche ausschließlich aus Oliven gewonnen werden,
nicht nachzuvollziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Landwirtschaft (Va), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Veterinärangelegenheiten (Vb), Römerstraße 11, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
3. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
4. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
5. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: v@bka.gv.at
6. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
7. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: r.einwallner@utanet.at
8. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
9. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
10. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
11. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
13. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
14. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
16. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
17. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,

- SMTP: post.lad@bgld.gv.at
18. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
 19. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
 20. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
 21. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
 22. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
 23. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
 24. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
 25. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
 26. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
 27. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
 28. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
 29. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
 30. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
 31. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Montfortstraße 4, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet